

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Amt für Finanzen und Beteiligungen
Frau Denise Kügler, Tel. 171281

TOP: Änderung der Satzung der Mark-E AG
Beschlussvorlage Nr. 108/2011
Produkt: 010 080 020 Beteiligungsmanagement

| Beratungsfolge | Behandlung | Sitzungstermine |
|---------------------------|------------|-----------------|
| Hauptausschuss | öffentlich | 06.06.2011 |
| Rat der Stadt Lüdenscheid | öffentlich | 20.06.2011 |

Finanzielle Auswirkungen? **ja** **nein**

investiv konsumtiv

| | einmalig | lfd. jährlich |
|------------------------------------|----------|---------------|
| Aufwendungen/Auszahlungen | □□□□□ | □□□□□ |
| Folgekosten (Afa, Unterhaltung...) | □□□□□ | □□□□□ |
| Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen | □□□□□ | □□□□□ |
| Sonstige Erträge/Einzahlungen | □□□□□ | □□□□□ |

Bemerkung: □□□□□

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□

Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 108 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 108 Abs. 2 GO NRW

Beschlussumsetzung bis

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung der Mark-E AG wird zugestimmt.

Begründung:

Mit dem „Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz)“ vom 17.12.2009 wurde ein Artikelgesetz erlassen, durch das u.a. Änderungen in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vorgenommen wurden. Durch die Änderungen soll insbesondere dem besonderen Informationsanspruch der Öffentlichkeit über die Verwendung öffentlicher Mittel gerade im Bereich der Personalkosten Rechnung getragen werden. Entsprechend sieht das Gesetz die individualisierte Offenlegung der Bezüge der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführungsorgane, Aufsichtsorgane und Beiräte oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss vor.

Bei bestehenden Gesellschaften, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen oder zusammen mit dem Land mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, trifft die Gemeinden und Gemeindeverbände gem. § 108 Abs. 2 GO NRW eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags / der Satzung an die o.a. Vorgaben und zur entsprechenden Offenlegung.

Die Stadt Lüdenscheid ist ihrer Hinwirkungspflicht gegenüber ihren Beteiligungsgesellschaften mit Schreiben vom 22.04.2010 nachgekommen.

In die Satzung der Mark-E AG soll nun der § 26 a eingefügt werden. Die Ergänzung entspricht den gesetzlichen Anforderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 26 a Offenlegung der Bezüge von Organmitgliedern

- (1) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs der Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des Beirates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) des Handelsgesetzbuches anzugeben.
Die individualisierte Ausweisungspflicht gemäß vorstehendem Satz gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (2) Bei Neuverträgen und Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen mit Mitgliedern des Vorstandes muss der entsprechende Vertrag eine Bestimmung enthalten, dass sich das Mitglied des Vorstands mit der Offenlegung der Bezüge gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen einverstanden erklärt.

Der Aufsichtsrat der Mark-E AG hat in seiner Sitzung am 21.03.2011 der Hauptversammlung vorgeschlagen, den satzungsändernden Beschluss zu fassen.

In der Hauptversammlung der Mark-E AG ist die Stadt Lüdenscheid nicht vertreten. Eine entsprechende Anweisung der Vertreter der Stadt Lüdenscheid entfällt.

Der Rat der Stadt Hagen wird voraussichtlich über die Änderung der Satzung am 14.07.2011 beschließen.

Die Stadt Lüdenscheid führt das Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Arnsberg nach § 115 GO NRW anschließend federführend durch.

Lüdenscheid, den 13.05.2011

In Vertretung:

gez. Blasweiler

Karl Heinz Blasweiler
Stadtkämmerer